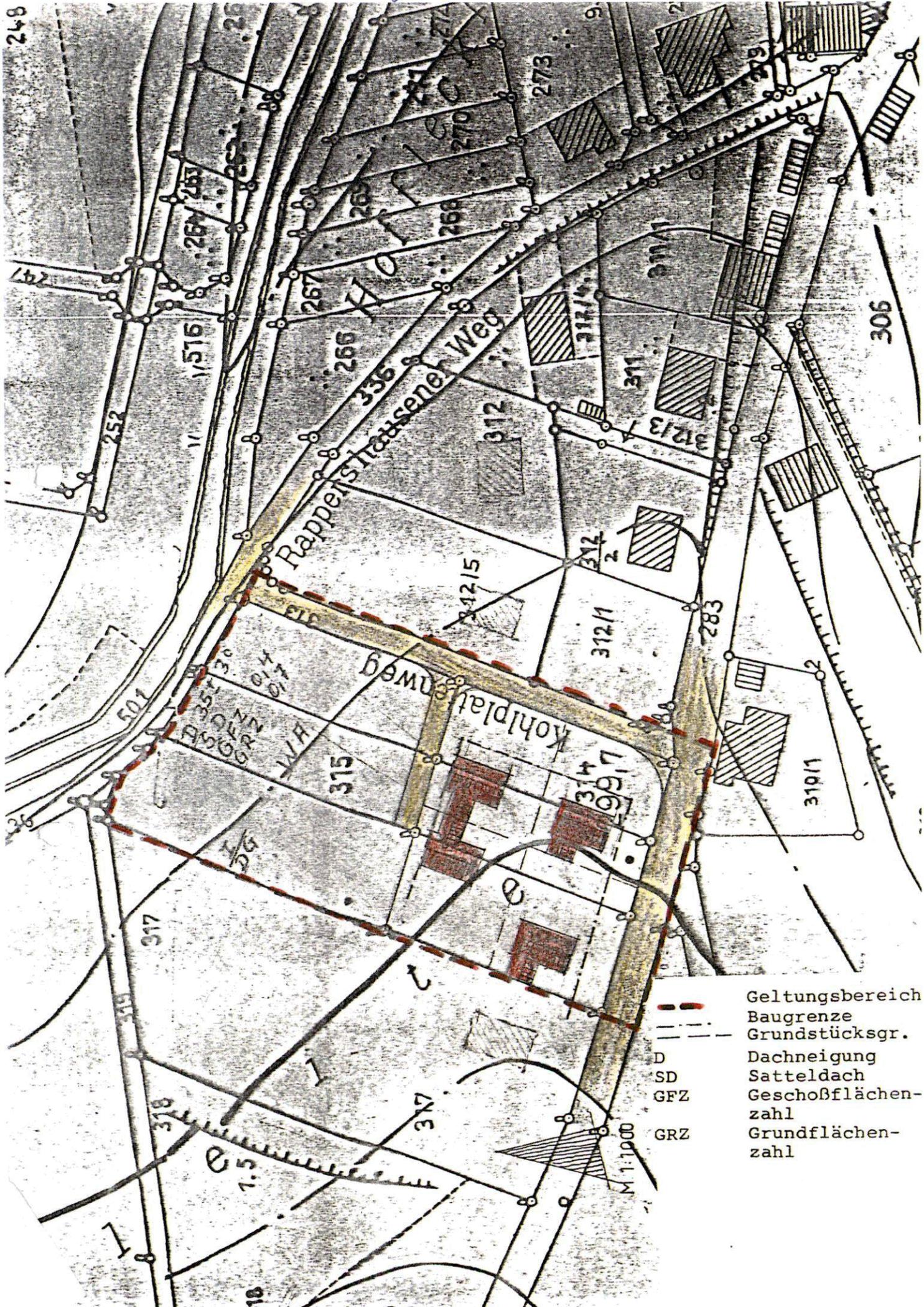


OARS „Kohlplattenweg“



- Geltungsbereich
- Baugrenze
- Grundstücksg.
- D Dachneigung
- SD Satteldach
- GFZ Geschößflächen-
- GRZ Zahl
- GRZ Grundflächen-
- zahl

M 1:1000

Aufgrund von § 34 Abs. 2 des BBauG vom 23.06.1980 (BGBI. I S. 341) in der derzeitigen Fassung, in Verbindung mit Art. 23 ff der GO für den Freistaat Bayern vom 25.01.1952 (BayBS I S. 461) in der derzeitigen Fassung erläßt der Gemeinderat der Gemeinde HÖCHHEIM folgende

S A T Z U N G :

§ 1

Im Interesse einer Ortsabrundung der Gemeinde HÖCHHEIM, Ortsteil Gollmuthhausen, werden die Grundstücke Flur-Nr. 314, 315 u. 316 in den Innenbereich gemäß § 34 BBauG einbezogen.

Der beigegebene Plan Maßstab 1 : 1000 mit der Abgrenzung des Geltungsbereiches und den eingetragenen Festsetzungen ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung wird nach ihrer Genehmigung mit der Bekanntmachung der Genehmigung rechtverbindlich.

Höchheim, den 14. 1. 1981



Köhler, 1. Bürgermeister



Entwurf

LANDRATSAMT RHÖN - GRABFELD
8740 Bad Neustadt a.d. Saale - Tel. 09771/94284
Nr. III/2 - 610 Zi.Nr. 509

Bad Neustadt/S., 03. Februar 1981

Gemeinde

8741 HÖCHHEIM

Vollzug des Bundesbaugesetzes (BBauG) und der Gemeindeordnung (GO);
Satzung zur Festlegung bzw. Abrundung des im Zusammenhang bebauten
Ortsteiles für den Bereich Höchheim-Gollmuthhausen "Kohlplattenweg"
Flur-Nr. 314, 315 und 316

Zum Antrag vom 20.01.1981

Die vom Gemeinderat der Gemeinde HÖCHHEIM in seiner Sitzung vom 12.01.1981 beschlossene Satzung zur Festlegung bzw. Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den Bereich HÖCHHEIM-GOLLMUTHHAUSEN "Kohlplattenweg" Flur-Nr. 314, 315 und 316 wird gemäß § 34 Abs. 2 BBauG i.V.m. Art. 24, 25 Abs. 1, 110 und 117 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.01.1952 (BayBS I S. 461) in der geltenden Fassung

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Diese Genehmigung und die Satzung sind ortsüblich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt gem. Art. 26 Abs. 2 GO i.V.m. der Bekanntmachungsverordnung - BekV - vom 03.03.1959 (GVBl. S. 121) und der Geschäftsordnung der Stadt/Gemeinde.

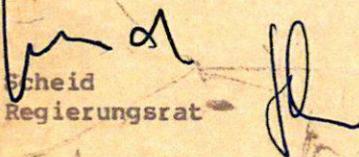
Die Bekanntmachung kann auch gem. § 34 Abs. 2 S. 4 i.V.m. § 16 Abs. 2 Satz 2 und § 12 BBauG erfolgen. In diesem Fall wird die Satzungsgenehmigung ortsüblich bekanntgemacht und dabei angegeben, bei welcher Stelle und zu welcher Zeit die Satzung eingesehen werden kann.

In die Bekanntmachung ist gem. § 155 a S. 3 BBauG folgender Hinweis aufzunehmen:

"Gemäß § 155 a BBauG ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind."

Nach § 4 Abs. 2 BekV sind die Satzungen in der Gemeinde zu sammeln (Satzungssammlung) und für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Gemeindekanzlei bzw. in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Auf Verlangen sind gegen Gebühren Abschriften zu erteilen.

I.A.


Scheid
Regierungsrat